VEFK aktuell

Ausgabe Oktober 2021

Neues aus der Elektrotechnik

Quelle: Pexels - Blitzeinschlag

Liebe Fachkolleginnen und -kollegen,

ich hoffe, dass es Ihnen gut geht. Vielen von Ihnen - zugegebenermaßen auch mir - fällt es inzwischen zunehmend schwer, nicht an „Corona“ zu denken. Aber genauso wie es eine Zeit vorher gab, wird es eine Zeit danach geben. Im Nachhinein wird sich dann jede VEFK auch ehrlich fragen müssen, wie sich sein / ihr Verantwortungsbereich weiterentwickelt hat. Um nur drei Beispiele zu nennen:

- Haben Sie auf die erhöhte Produktion mit vermehrten Anstrengungen in der Instandhaltung bereits reagiert?
- Sind durch das vielfach praktizierte Homeoffice Aufgaben „liegen geblieben“?
- Werden nach Kurzarbeit und Homeoffice „alte Absprachen“ noch eingehalten?

Vor diesem Hintergrund wünsche ich Ihnen die Zeit und Kraft, diese Überprüfung für sich in Ruhe durchzuführen, bevor es vielleicht andere tun. Unser erstes Thema ist nicht zufällig ein ganz Aktuelles.

Die Digitalisierung schreitet in allen Bereichen des Lebens, so auch in den Betrieben, immer mehr voran. Viele VEFK stellen sich dabei zum Beispiel bei Prüfberichten sicherlich die Frage, ob digital erstellte Unterschriften / Signaturen gültig sind.

Unser Koordinator von elektrotechnischen Fachtagungen, Herr Armin Wölk, beschreibt in seinem Bericht „Die Rechtsgrundlage zur digitalen Unterschrift“, wann und auf Basis von welchem Regelwerk diese digital erstellten Signaturen gültig sind.

Ende 2020 wurde der Brexit wirksam, mit dem Großbritannien aus der Europäischen Union austrat. Bezüglich der Arbeitsmittel betrifft dies vom Umsatz her vor allem Maschinen, für die Großbritannien aus Sicht der EU als Drittland betrachtet wird. Unser Experte Axel Ulrich gibt dazu nach vielfachen Rückfragen in seinem Bericht „Im- und Export von Maschinen zwischen Großbritannien und der EU“ Hilfestellungen.

Die Verfügbarkeit von Produkten oder Dienstleistungen ist heute je nachdem ein Vorteil oder ein Nachteil im Wettbewerb. Die Verfügbarkeit von elektrischen und elektronischen Betriebsmitteln ist direkt gefährdet durch Blitzeinschläge oder die sich daraus ergebenden Überspannungen. Aus diesem Grund haben wir sehr gerne eine Leseranfrage zu der Frage „Wie sind die Prüffristen von Blitzschutzanlagen?“ aufgegriffen und bearbeitet.

Unter der Rubrik „In eigener Sache“ kommentieren wir die kürzlich durchgeführte Elektrofachtagung in Bamberg. Des Weiteren die Gründe für einen dritten Standort für die Elektrofachtagungen in 2022.

Es kommt vielfach vor, dass VEFK auch verantwortlich sind für Anlagen mit Explosionsgefährdung, z. B. Batterieladestationen oder Laborabzüge. Solche Anlagen sind nach Betriebssicherheitsverordnung TRBS 1201 Teil 1 zu prüfen. In der neuesten Ausgabe vom März 2019 werden einige Prüferleichterungen beschrieben, auf die in unserem Kurzbericht „Prüfung von Anlagen in Ex-Bereichen nach TRBS 1201 Teil 1“ zu dieser Technischen Richtlinie hingewiesen wird.

In unserer Rubrik „Wussten Sie, dass...“ haben wir die für Sie aus unserer Sicht wichtigsten Änderungen des Regelwerks aufgeführt. Herausheben müssen wir dabei natürlich die VDE 1000-10:2021-06, die neue Festlegungen zu der Elektrofachkraft, der elektrotechnisch unterwiesenen Person und der VEFK trifft. Hinweisen möchten wir auch auf die TRBS 1115 „Sicherheitsrelevante Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen“ vom März 2021. Diese gibt wichtige Hinweise für den Betrieb von solchen Einrichtungen in Maschinen, Aufzügen, Druckgeräten und explosionsgeschützten Bereichen. Des Weiteren ist sie hilfreich auch bei Änderungen an Arbeitsmitteln oder dem Zusammenbau von nicht verwendungsfertig beschafften Arbeitsmitteln.

Im letzten Bericht gehen wir, wegen ihrer Bedeutung für die Verantwortlichen Elektrofachkräfte, noch einmal genauer auf die VDE 1000-10:2021-06 ein. Peter Neu beschreibt mit seiner ganzen Erfahrung die für den Praktiker wichtigsten Änderungen in der neuen Norm.

Ich hoffe, dass die Berichte für Sie kurzweilig und interessant sind und Sie in Ihrer Arbeit weiterbringen. In diesem Sinne alles Gute für Sie und

Passen Sie auf sich auf!
Take care! Soyez prudent!
Sta attento! Tenga cuidado!

Wolfgang Schwinn
Senior Consultant
TÜV Saarland
Bildung + Consulting GmbH

Neu für Sie im Programm!

Thementag Elektrotechnische Prüfungen

04. November 2021 | Heidelberg + online

Die Rechtsgrundlage zur digitalen Unterschrift S. 2
Im- und Export von Maschinen zwischen GB und der EU S. 2
Neue VDE 1000-10 zum 01.06.2021 in Kraft getreten S. 2
Prüffristen von Blitzschutzanlagen S. 2
Prüfung von Anlagen in Ex-Bereichen nach TRBS 1201 Teil1 S. 2
Download unter www.tuev-seminare.de S. 2

Die Rechtsgrundlage zur digitalen Unterschrift

(Armin Wölk, Koordinator elektrotechnische Fachtagungen)

Sind digitale Signaturen auf Prüfberichten rechtswirksam?

Noch immer herrscht bei vielen Unklarheit über das Vorgehen und die Rechtskräftigkeit digitaler Unterschriften. Im Grunde ist jede Form der Unterschrift rechtsbindend, egal ob in Tinte geschrieben, eingescannt oder digital erzeugt. Entscheidend ist, ob die Entstehung nachvollzogen werden kann. Bei fast jedem Computer kann man mit einer Software und minimalem Aufwand eine elektronische Signatur einfügen. Ein gutes Beispiel hierfür ist etwa der Adobe Acrobat Reader, der mit seinem integrierten Dienst Adobe Sign alle rechtlichen Vorgaben für die Erzeugung und Nutzung elektronischer Unterschriften erfüllt.

Die Rechtsgrundlage zur digitalen Unterschrift ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und im Vertrauensdienstgesetz (VDG) geregelt. Die eIDAS-Verordnung (electronic Identification, Authentication and Trust Services) regelt die Standards für elektronische Unterschriften in der Europäischen Union. In Kraft getreten ist diese Verordnung 2016 und enthält einheitliche Regeln für die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt. Um diese Vorgaben sicherzustellen wurde 2017 in Deutschland das Vertrauensdienstegesetz (VDG) verabschiedet. Im Rahmen der Digitalisierung bietet die digitale Unterschrift eine große Chance, Prozesse zu optimieren und dadurch Zeit, Papier und Kosten einzusparen.

Die Unsicherheit über die Rechtswirksamkeit ist also unbegründet. Die Signatur muss nachvollziehbar sein, dann ist sie auch digital im Prüfbericht zulässig.

Besuchen Sie unsere Homepage und schauen sich weitere Thementage speziell für Führungskräfte und Verantwortliche Personen an. Oder nutzen Sie in gewohnter Weise unsere Fachtagungen zum Austausch unter Experten.

www.tuev-seminare.de/weiterbildung/fachtagungen

Keine Neuigkeiten mehr verpassen!

Hier geht's zu unserem Newsletter

Wussten Sie, dass ...?

es für die Elektrotechnik folgende neue Regelwerke gibt?

- VDE 1000-10:2021-06
  (Gegenüberstellung Neu-Alt im Download)

  Anforderungen an die im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen

  Diese Norm beschreibt die Elektrofachkraft (EFK) eindeutig mit Bezug zu § 7 Arbeitsschutzgesetz. Die elektrotechnisch unterwiesene Person (EuP) trägt unter bestimmten Rahmenbedingungen die Verantwortung für ihr Handeln. Für die Verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK) ist besser beschrieben, wie inhaltlich bzw. formal ihr Verantwortungsbereich aussieht. Die Weisungsfreiheit der Elektrofachkraft (EFK) ist umfassend beschrieben.

- DIN VDE 0660-600-2-1 (VDE 0660-600-2-1): 2021-05

  Integration von Störlichtbogenschutzsystemen in Energie-Schaltgerätekombinationen (PSC-Schaltgerätekombinationen) nach IEC 61439-2

  Die Norm beschreibt zuerst:
  Störlichtbogenschutzsysteme (IAMS, en: internal arc-fault mitigation systems), bezeichnen Systeme, die aus einem Störlichtbogenerkennungsgerät (IACD, en: internal arc-fault control device) und einer Störlichtbogenreduktionseinrichtung (IARD, en: internal arc-fault reduction device) bestehen. Natürlich gibt die Norm auch Hinweise zur Prüfung der Integration des Störlichtbogenschutzsystems.

  Zum besseren Verständnis der obigen Norm hier drei erläuternde Normhinweise:
  VDE 0100-731:2014-10
  beschreibt unter Punkt 731.421.3 „Schutz bei Störlichtbögen“ die Störlichtbogenschutzeinrichtung als Möglichkeit des Personenschutzes bei Niederspannungsschaltanlagen.
  VDE 0100-420:2019-10
  führt unter Punkt 421.3 die Störlichtbogenschutzeinrichtung als Möglichkeit auf, die Verfügbarkeit von Niederspannungsschaltanlagen zu erhöhen.
  VDE 0660-600-2 Beiblatt 1
  beschreibt Störlichtbogenklassen, wobei die Störlichtbogenklasse C die Integration eines Störlichtbogenschutzsystems erfordert.

- EmpfBS - 1113 Beschaffung von Arbeitsmitteln - März 2021

  Diese Empfehlung (59 Seiten) der Betriebssicherheitsverordnung löst die Bekanntmachung BekBS 1113 Beschaffung von Arbeitsmitteln vom März 2015 ab.

- TRBS 1115 Sicherheitsrelevante Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen – März 2021

  Unter dem Punkt 3.1 (6) werden die Bereiche beschrieben, für die die TRBS 1115 gilt. Umgangssprachlich sind dies die nach europäischen Richtlinien gebauten Maschinen, Aufzüge, Druckgeräte und Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen. Des Weiteren Notbefehlseinrichtungen an kraftbetriebenen Arbeitsmitteln. Weiterhin Funktionseinrichtungen der Funktionalen Sicherheit nach TRGS 725.

Kennen Sie schon unser Angebotsmodul?

Sie benötigen ein individuelles Angebot mit Bestellnummer für Sie oder einen Ihrer Mitarbeiter?

Dazu klicken Sie einfach neben Ihrem Wunschseminar auf das Kästchen unter dem €-Symbol und dann auf "individuelles Angebot erstellen". Nachdem Sie das Formular ausgefüllt haben, erhalten Sie innerhalb weniger Minuten Ihr individuelles Angebot an die angegebene E-Mailadresse.

Im Anwendungsbereich sind die Ziele der TRBS ist beschrieben wie folgt:

1. Dauerhafte Sicherstellung der Funktionsfähigkeit
2. Für nicht verwendungsfertig beschaffte Arbeitsmittel Hilfestellung für die Spezifikation, Planung und Realisierung von sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen
3. Beschreibung der Durchführung von Prüfungen
4. Beschreibung des Vorgehens bei Änderungen von Arbeitsmitteln

Erwähnung findet in der TRBS auch die schon ältere, nicht aber jedem bekannte EmpfBS 1115 Umgang mit Cyber-Risiken bei sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen vom März 2019

- DIN VDE V 0170-100 (VDE V 0170-100): 2021-02
  Digitales Typenschild
  Teil 100: Digitale Produktkennzeichnung

  Für Produkte für den explosionsgefährdeten Bereich wird die Digitalisierung der Instandhaltung vorangetrieben. Die vielen Angaben, die zur Kennzeichnung erforderlich sind, passen ja schon lange nicht mehr gut auf das Typenschild. Was muss noch im Klartext stehen, was darf kodiert wiedergegeben werden? Dies ist sicherlich ein Vorläufer für kommende ähnliche Normen für „konventionelle“ Betriebsmittel.

- VDE 0100-801:2020-10
  Errichten von Niederspannungsanlagen - Energieeffizienz

- VDE 0105-100/A1:2020-10
  Betrieb von elektrischen Anlagen - Wiederkehrende Prüfungen – Berichtigung

- DIN VDE 0100-711 (VDE 0100-711):2020-06
  Errichten von Niederspannungsanlagen – Ausstellungen, Shows und Stände

- DGUV Information 203-071:2020-01
  Wiederkehrende Prüfungen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel – Organisation durch den Unternehmer

- DIN VDE 0109:2020-01
  Elektrische Energieversorgungsnetze – Allgemeine Aspekte und Verfahren der Instandhaltung von Anlagen und Betriebsmitteln

- Der Technische Leitfaden – Ladeinfrastruktur - Elektromobilität Version 3: 2020-01

- DGUV Information 203-077:2020-09
  Thermische Gefährdung durch Störlichtbögen

Besonders ans Herz legen möchte ich Ihnen an dieser Stelle die Berichtigung der VDE 0105-100/A1:2020-10. In dieser wird zum einen beispielsweise darauf hingewiesen, dass die wiederkehrende Prüfung der Abschaltzeit von RCD mit mindestens dem 5-fachen Bemessungsdifferenzstrom durchzuführen ist. Zum anderen, dass wenn man statt wiederkehrender Prüfungen auf das „wirksame Managementsystem“ setzt, dabei „geeignete Nachweise“ zur Verfügung gehalten werden müssen.

Prüffristen von Blitzschutzanlagen

Leseranfrage

Beschäftigt bin ich als VEFK in einem mittelständischen Unternehmen der Elektroindustrie. Zukünftig soll ich auch die Elektrotechnik unserer Gebäude verantworten. Nach erstem Anschein stimmt da alles, nur im Bereich Blitz- und Überspannungsschutz habe ich oft die gehört: „Das machen wir immer so!“. Schon die einfache Frage, weshalb wir unsere Blitzschutzanlagen der Schutzklasse III alle 4 Jahre wiederkehrend prüfen lassen, führt zu der obigen Antwort. Meine Frage deshalb:

In welchem Regelwerk sind die Prüffristen von Blitzschutzanlagen festgelegt?

Antwort:

Allgemein möchte ich zu Blitzschutzsystemen - mit diesem Begriff arbeiten die Normen - noch etwas vorweg sagen. Blitzschutzsysteme werden normativ in den 4 Normen VDE 0185-305-1,2,3,4 (DIN EN 62305-1,2,3,4) und diversen Beiblättern beschrieben. Vielfach sind Gebäude gegen Schäden bei einem Sachversicherer versichert, der dann häufig die Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH zum Vertragsbestandteil macht. In einem solchen Fall ist die VdS-Richtlinie 2031 (kostenloser Download in minderer Qualität unter https://shop.vds.de) für Sie bindend.

Nun zu Ihrer Frage:

Die Prüfung und Wartung von Blitzschutzsystemen ist im Beiblatt 3 zur VDE 0185-305-3 beschrieben. Dabei wird zuerst darauf hingewiesen, dass eine solche Prüfung durch eine Blitzschutz-Fachkraft zu erfolgen hat, deren Qualifikation auch dort beschrieben ist. Verlangen Sie diese Mitarbeiterqualifikation von dem Unternehmen, das die Prüfung bei Ihnen durchführt. Lassen Sie sich diese bei berechtigtem Zweifel auch nachweisen.

Bezüglich der Prüffristen gilt, dass zuerst zu prüfen ist, ob Anforderungen durch Gesetze, Verordnungen, Behörden oder Sachversicherer existieren.

Aus Ihrer Firmenadresse entnehme ich, dass Ihr Unternehmen seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen (NRW) hat. In der für NRW gültigen Prüfverordnung (PrüfVO NRW) vom 28.12.2009 (Kommentar PrüfVO NRW_2009) ist die Prüfung von Blitzschutzsystemen nicht mehr als Erstprüfung oder Wiederkehrende Prüfung von Prüfsachverständigen vorgesehen. Das Institut der Feuerwehr in NRW hat dies in seinem Bericht „Vorbeugender Brandschutz“ (IdF-NRW_Vorbeugender Brandschutz) auf der Seite 9 schön beschrieben. Eine Prüfung aufgrund bauaufsichtlicher Regelung ist nicht mehr gegeben, aber aufgrund § 3 BauO NRW sind Blitzschutzsysteme zu warten und instand zu halten.

Wie kann man dies ohne wiederkehrende Prüfung tun?!

In der dort aufgeführten Tabelle sind auch die entsprechenden Regelwerke aufgeführt, die für die Prüffristen zu beachten sind. Es sind das schon oben zitierte Beiblatt 3 zur VDE 0185-305-3 und für den Schadensversicherer die VdS-Richtlinie 2010.

In dem Beiblatt 3 der VDE 0185-305-3:2012-10 ist in der Tat für Blitzschutzsysteme der Schutzklasse III in Tabelle 1 eine „umfassende Prüfung“ alle 4 Jahre vorgeschrieben, zusätzlich verlangt wird aber auch eine Sichtprüfung alle 2 Jahre.

Gestatten Sie mir noch einen Hinweis für Standorte mit explosionsgefährdeten Bereichen. Auch für diese sind im Beiblatt 3 der VDE 0185-305-3:2012-10 im Kapitel 3 die Regeln gut erläutert. Prüffristen sind für solche Bereiche auf Basis einer sicherheitstechnischen Bewertung durchzuführen.

Ich hoffe, Ihre Frage damit schlüssig beantwortet zu haben und wünsche Ihnen alles Gute im neuen Arbeitsfeld.

EXPERTENWISSEN

zum Thema Blitzschutz erhalten Sie in unserem Seminar "Fachkraft für die Prüfung und Wartung von Blitzschutzanlagen" unter

www.tuev-seminare.de/04-34/vefk

In eigener Sache - 2022 drei Standorte für die Elektrofachtagungen

Anfang Juli konnten wir unsere Elektrofachtagung in Bamberg wieder als Präsenzveranstaltung durchführen, natürlich konnte man auch über das „Netz“ daran teilnehmen. Es war ein voller Erfolg, das einhellige Fazit war: „Endlich wieder Fachdiskussion live“. Das Kongresszentrum, das daneben befindliche Hotel und die Altstadt von Bamberg wurden von allen Teilnehmern als sehr gastfreundlich beschrieben.

Quelle: Peter Neu

Für 2022 planen wir jetzt sogar drei Standorte für die Elektrofachtagung. Unsere ost- und norddeutschen Kunden haben auf einen weiteren Standort gedrängt, sodass wir ab 2022 auch in Potsdam eine Elektrofachtagung anbieten werden.

Fachtagung Elektrotechnik - Termine 2022 jetzt vormerken!

28.-29.04.2022 | Potsdam
07.-08.07.2022 | Bamberg
22.-23.09.2022 | Hagen

Im- und Export von Maschinen zwischen Großbritannien und der EU

Axel Ulrich - Fachdozent Maschinen

Nach jahrelangen Verhandlungen über ein Handelsabkommen zum Austritt Großbritanniens aus der EU hatten sich ja - wie allseits bekannt - die Parteien in letzter Minute geeinigt.

Mit dem Austritt des Vereinigten Königreiches aus dem EU-Binnenmarkt und der Zollunion hat sich für Ex- und Import die Abwicklung vollständig geändert. Wegen vieler in der Praxis noch bestehenden Fragen hat die EU-Kommission klarstellende Leitlinien veröffentlicht.

„Das Vereinigte Königreich ist seit Anfang 2021 ein Drittland und der Warenverkehr wird wie mit allen anderen Drittländern abgewickelt.“ Hier gibt es jedoch eine Übergangsfrist.

Auch die Ursprungsregeln des Handels- und Kooperationsabkommens (TCA = Trade and Cooperation Agreement) sind vielen Unternehmen nicht ganz klar.

Die Generaldirektion Steuern und Zollunion der EU-Kommission hat deshalb auf ihrer Homepage unter https://ec.europa.eu/taxation_customs/uk_withdrawal_en#heading_4 eine Vielzahl von Leitlinien und Q&As (teilweise leider nur in Englisch) veröffentlicht.

Änderungen ab 1. Januar 2021

Die britische Regierung informiert in aktuellen Veröffentlichungen über die Einführung der neuen UKCA-Kennzeichnung (UK Conformity Assessed), die das CE-Zeichen auf dem britischen Markt ersetzen wird. An den technischen Produktanforderungen sowie den Verfahren zur Konformitätsbewertung ändert sich zunächst nichts. Das Vereinigte Königreich übernimmt die bestehende EU-Gesetzgebung in nationales Recht. Die Europäischen harmonisierten Normen und Standards werden in „UK Designated Standards“ umgewandelt.

EXPERTENWISSEN

zum Thema erhalten Sie in den Seminaren unserer Lehrgangsreihe CE-Beauftragter für Maschinen

www.tuev-seminare.de/weiterbildung/zertifikatslehrgaenge/ce-beauftragter-fuer-maschinen/

Bis wann kann die CE-Kennzeichnung weiterverwendet werden?

Um Unternehmen Zeit zu geben, die notwendigen Anpassungen vorzunehmen, kann die CE-Kennzeichnung bis 1. Januar 2022 weiter genutzt werden. Hierfür müssen jedoch bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden:

1.Sie finden alles zum Marktzugang ab 1. Januar 2021 unter https://www.gov.uk/guidance/placing-manufactured-goods-on-the-market-in-great-britain

2.Sie finden alles zu der UKCA-Kennzeichnung unter https://www.gov.uk/guidance/using-the-ukca-marking

Quelle: Vogel Maschinenbau

Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen gemäß TRBS 1201-1: März 2019

Wie viele von Ihnen sicherlich wissen, unterliegt der Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen zahlreichen Regelungen wie TRGS und TRBS, welche als Konkretisierung der Gefahrstoff- / Betriebssicherheitsverordnung kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die neue TRBS 1201-1 beschreibt in ihrer vollständig überarbeiteten und neu gegliederten Ausgabe sowohl die erweiterten Anforderungen an zur Prüfung befähigte Personen, die Prüfung vor Inbetriebnahme sowie die verschiedenen Arten der wiederkehrenden Prüfungen. Die neue Gliederung umfasst u.a. eine umfangreiche Auflistung möglicher Prüfaspekte.

Ein neuer, kleiner Absatz nach 4.3.4 (1) 5. hat bedeutende Auswirkung auf die nötige Qualifikation des Prüfpersonals und kann bei geschickter Anwendung als sinnvolle Erleichterung für Betreiber genutzt werden. So ist die geforderte Qualifikation für „Anlagen, die einfach zu prüfen sind und keine bzw. begrenzte explosionstechnische Zusammenhänge mit anderen EX-Anlagen besitzen“ deutlich geringer als bei sonstigen Prüfungen der Explosionssicherheit. Sehr verkürzt - bitte bei Bedarf genau betrachten - dargestellt sind dies nämlich:

-technische Berufsausbildung
-mindestens einjährige Berufserfahrung
-für die zu prüfende Anlage die Kenntnisse der Explosionsgefährdungen und der zugehörigen Schutzmaßnahmen

Beispielhaft sind hier Laborabzüge, Batterieladestationen, Spritzstände und Schränke zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten genannt. Das Konzept lässt sich jedoch auf weitere Anlagenarten ausweiten. Somit ist die Prüfung der Explosionssicherheit bei vielen Anlagen durchaus mit eigenem Personal realisierbar.

Weiterhin sind in der TRBS 1201-1 nun die Anforderungen an ein Explosionsschutzkonzept konkreter beschrieben, mit dessen Anwendung bestimmte wiederkehrende Prüfungen entfallen können.

Weitere überarbeitete TRGSen (720 ff.) enthalten ebenso neue Freiheitsgrade für Betreiber. Hierüber werden wir Sie in kommenden Ausgaben der VEFK Aktuell informieren.

EXPERTENWISSEN

zum Thema Etablierung eines eigenen Prüfkonzepts sowie zur unternehmerisch sinnvollen Nutzung der Regelwerke erhalten Sie im Seminar „Organisation der Prüfung von EX-Anlagen“ unter

www.tuev-seminare.de/04-122/vefk

DIN VDE 1000-10:2021-06 „Anforderungen an die im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen“ zum 01.06.2021 in Kraft getreten

(Peter Neu, Senior Consultant, TÜV Saarland Bildung + Consulting GmbH)

Am Freitag, den 07.05.2021 wurde die aktualisierte DIN VDE 1000-10 veröffentlicht. Anwendungsbeginn ist der 01.06.2021. Eine Übergangsfrist für die DIN VDE 1000-10:2009-01 besteht bis zum 30.11.2021.

Zieladressat des Arbeitsschutzes ist der Arbeitgeber. Nach Arbeitsschutzgesetz ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitsschutz unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten zu organisieren. Hierzu hat er die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt insbesondere für den gefahrgeneigten Bereich der Elektrotechnik. Hat der Arbeitgeber in seinem Betrieb elektrische Anlagen und Betriebsmittel, hat aber selbst keine elektrotechnische Qualifikation, kann er zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegenden Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

Und hier setzt die neue DIN VDE 1000-10:2021-06 an. Die Norm legt die Anforderungen an die fachliche Qualifikation der im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen fest. Sie gibt dem Arbeitgeber eine wichtige Hilfestellung bei der Auswahl von Personen.

Was ändert sich?

Die Norm ist vom Umfang her 2 Seiten länger als die Vorgängernorm von 2009. Das vollständig überarbeitete und sehr lange Vorwort trägt wesentlich dazu bei. Bei der aktualisierten Ausgabe handelt es sich um eine Weiterentwicklung und Konkretisierung der vorhergehenden Norm.

Folgende Änderungen hat das nationale Arbeitsgremium K 224 vorgenommen:

- Das Vorwort wurde ausführlicher beschrieben;
- Der Abschnitt Kurzbeschreibung wurde gestrichen;
- Die Definition zu Elektrofachkraft wurde modifiziert;
- Die Definition der elektrotechnisch unterwiesenen Person wurde modifiziert
- Die Definition zur verantwortlichen Elektrofachkraft wurde geändert;
- Der Abschnitt Anforderungen wurde überarbeitet;
- Der Abschnitt „Weisungsfreiheit von Elektrofachkräften“ wurde umformuliert; umbenannt und eine weitere Klarstellung wurde vorgenommen;
- Der Anhang A, Erläuterungen, wurde überarbeitet.

Quelle: VDE-Normen Bibliothek, DIN VDE 1000-10 (VDE 1000-10): 2021-06

Was sind die wichtigsten neuen Erkenntnisse?

Es wird eindeutig darauf hingewiesen, dass jede im Bereich der Elektrotechnik tätige Person für ihre Tätigkeiten und ihr Handeln die Verantwortung trägt. Hierfür muss sie ausreichend qualifiziert sein.

Die landläufige Meinung einiger Elektriker „Der Vorgesetzte ist ja für alles verantwortlich“ trifft nicht zu. Der Vorgesetzte ist für die Qualifikation, den Einsatz und die Sicherheit des Elektrikers verantwortlich, nicht für die Fehler, die der Elektriker produziert. Dies ergibt sich auch aus der neu formulierten Weisungsfreistellung der Elektrofachkraft.

Auch die bisherige Annahme, dass eine elektrotechnisch unterwiesene Person keine Verantwortung für ihr eigenes Handeln trägt, wurde klargestellt. Für Tätigkeiten, die bereits generell in einer Beauftragung beschrieben sind und ohne Beaufsichtigung durch eine Elektrofachkraft (EFK) durchgeführt werden, trägt die elektrotechnisch unterwiesene Person (EuP) nunmehr die Verantwortung.

Unternehmerische und fachliche Pflichten können nicht allein durch arbeitsbezogene Verantwortungen übernommen werden, sondern müssen von der Aufbauorganisation des Unternehmens sichergestellt werden. Diese originären Pflichten, Organisations-, Fürsorge-, Auswahl- und Kontrollpflicht sind durch den Arbeitgeber/Führungskräfte entsprechend zu beachten und umzusetzen. Hierzu ist es sinnvoll, eine Elektrofachkraft mit Fachverantwortung und darüber hinaus mit der Wahrnehmung von Unternehmerpflichten bezüglich der elektrotechnischen Anforderungen zu beauftragen. Das bloße Beauftragen ist jedoch nicht ausreichend; Verantwortungsbereich, Aufgaben und Weisungsbefugnisse müssen explizit beschrieben und allen Beteiligten bekannt gemacht werden. Eine solche verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK) muss für ihre Aufgaben ausreichend qualifiziert und unterwiesen sein.

Fazit:

Die neue DIN VDE 1000-10 ist nicht nur für die Verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK) gedacht. Dies geht aus dem neu erstellten Vorwort klar hervor. Der Schwerpunkt liegt in der rechts- und normenkonformen Organisation der Verantwortlichkeiten im Elektrobereich. Zudem sind eine deutliche Verbesserung und die klarere Formulierung der Verantwortung und des Abschnitts Weisungsfreiheit von Elektrofachkräften beschrieben.

Wir freuen uns, dass wir bei der Fachtagung Elektrotechnik zum Thema neue VDE 1000-10 die DKE Referentin Frau Dominika Radacki des DKE Komitees 224 für einen Vortrag gewinnen konnten. Frau Radacki wird uns die Aktualisierungen der Norm vorstellen und im Anschluss Fragen beantworten.

Im Rahmen unserer VEFK Seminarreihe wird die aktualisierte Ausgabe der DIN VDE 1000-10 ausführlich behandelt. Gerne verweisen wir auf unsere Seminare:

- 04-01 Die Verantwortliche Elektrofachkraft
- 04-111 Rechts- und Normenkonforme Organisation im Elektrobereich

UMLAUF

- Abt. Technik
- Abt. Elektrotechnik
- Umlauf

Verantwortlich für den Inhalt: TÜV Saarland Bildung + Consulting GmbH, VEFK-Aktuell@tuev-seminare.de
Wolfgang Schwinn, Tel. 01 75 / 7 24 67 59
Peter Neu, Tel. 01 70 / 3 31 09 51

Wolfgang Schwinn

Peter Neu